

HERMANN & HERMANN

Steuerberater Rechtsanwältin Wirtschaftsprüfer

Kantstraße 11

67454 Haßloch (Pfalz)

Tel. 06324 - 929790

www.steuerberater-hassloch.de

Rechnungsmerkmale nach dem Umsatzsteuergesetz

Die Finanzverwaltung stellt strenge Voraussetzungen an den Vorsteuerabzug, die wir nachfolgend kurz darlegen möchten.

1. Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist neben der Unternehmereigenschaft der Steuerpflichtigen und dem Bezug der Lieferung bzw. Leistung für das Unternehmen das Vorliegen einer Rechnung, die die gesetzlichen Pflichtangaben enthält.

2. Erforderliche Angaben auf einer Rechnung

Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten, um den Vorsteuerabzug zu ermöglichen:

- vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- Steuer- oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- Ausstellungsdatum,
- fortlaufende Rechnungsnummer,
- Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung,
- nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung,
- im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts,
- Entgelt und hierauf entfallender Steuerbetrag sowie Hinweis auf Steuerbefreiung,
- gegebenenfalls Hinweis auf die Steuerschuld des Leistungsempfängers,
- Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht bei Rechnungen von Handwerksbetrieben.

3. **Fehlen von Angaben**

Enthält die Rechnung nicht die genannten, in § 14 Absatz 4 UStG, angeführten Angaben, erlaubt die Finanzverwaltung einen Vorsteuerabzug erst beim Vorliegen einer vollständigen Rechnung, und zwar auch ab diesem Zeitpunkt. Eine rückwirkende Berichtigung einer unrichtigen Rechnung lässt die Finanzverwaltung nicht zu.

4. **Angaben einer Kleinbetragsrechnung für den Vorsteuerabzug**

Bei „Kleinbetragsrechnungen“, deren Betrag 150 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen, genügen grundsätzlich die folgenden Angaben:

- vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum der Rechnung,
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung,
- Entgelt und Steuerbetrag für die Lieferung oder Leistung in einer Summe,
- Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung ein Hinweis auf die Steuerbefreiung.

5. **Kleinunternehmer**

Bei Rechnungen von „Kleinunternehmern“ (§ 19 UStG) wird keine Vorsteuer (Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt; da daraus von vorneherein kein Vorsteuerabzug möglich ist, ist es auch unschädlich, wenn die Rechnung nicht alle Angaben aufweist.

Haftungsausschluss:

Für Vollständigkeit und Richtigkeit wird keine Haftung übernommen!